



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/wissensdatenbank oder www.wko.at/wdb

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
30.12.2022

Sustainable Finance: Unverbindliche Beispielsammlung zur Erfüllung der Pflichten gemäß Art 3, 4 und 5 Offenlegungs-Verordnung und der delegierten Verordnung (Kom) 2022/1288/EU

Einleitende Bemerkungen:

Die [Offenlegungs-Verordnung](#) sieht für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater bestimmte Pflichten, insbesondere in den Artikeln 3 bis 5 Veröffentlichungspflichten auf der Homepage, vor.

Am 14.8.2022 traten ergänzend dazu die technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegungs-Verordnung in Kraft, welche mit 1.1.2023 anwendbar sind. Sie legen in Art 1 bis 13 delegVO (Kom) 2022/1288/EU genauere Vorgaben zur Veröffentlichung auf der Website fest. Das Ziel der RTS ist es, die Vergleichbarkeit der Daten zu erhöhen und die Daten in eine standardisierte Form zu gießen.

Näheres zu den Definitionen der Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater und zu den Pflichten finden Sie im [Artikel „Sustainable Finance“](#) des Fachverbands Finanzdienstleister.

Betroffen sind im Fachverband Finanzdienstleister insbesondere folgende Unternehmen:

- Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten oder Portfolioverwaltung erbringen,
- Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die als juristische Personen Anlageberatung anbieten, und
- Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte (IBIP) erbringen

Wichtiger Hinweis:

Die folgende Beispielsammlung soll Mitgliedern des Fachverbands Finanzdienstleister einen Einblick geben, wie betroffene Unternehmen ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen. Die Passagen stellen **keine Empfehlung oder Muster** des Fachverbands oder der WKÖ dar. Die Beispiele werden anonymisiert zur Verfügung gestellt. Sie können als Vorbild für die eigene Erfüllung der Pflichten herangezogen werden. Allerdings müssen in der Umsetzung stets die eigenen Dienstleistungen und das eigene Geschäftsmodell berücksichtigt werden.

Für die Erfüllung der Offenlegungspflichten ist auch Art 2 delegVO (Kom) 2022/1288/EU zu beachten:

- Im Internet bereitgestellte Informationen müssen leicht zugänglich, **nichtdiskriminierend, deutlich sichtbar, einfach, knapp, verständlich, redlich, klar und nicht irreführend** sein. Außerdem müssen die Informationen in **lesbarer Größe** angegeben werden und in einem Stil verfasst werden, der das Verständnis fördert.¹
- Zudem müssen - soweit in einer sektoralen Rechtsvorschrift nichts anderes vorgesehen wird - die Informationen in einem durchsuchbaren elektronischen Format bereitgestellt werden.²
- Die jeweiligen Informationen sind auch auf den neuesten Stand zu halten, dafür ist das **Datum der Veröffentlichung** und das **Datum einer etwaigen Aktualisierung** deutlich hervorzuheben. Bei einer herunterladbaren Datei müssen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater im Dateinamen die **Versionsgeschichte** angeben.³
- Soweit verfügbar sind auch die Rechtsträgerkennung (**LEI**) und die internationale Wertpapierkennnummer (**ISIN**) anzugeben, wenn in den bereitgestellten Informationen auf Unternehmen oder Finanzprodukte genommen wird.⁴

Hinweis: Die Vorgaben nach Art 2 delegVO (Kom) 2022/1288/EU gelten streng genommen nur für die hier zu behandelnden Offenlegungspflichten gemäß Art 4 Offenlegungs-Verordnung. Aufgrund der allgemeinen Gültigkeit sollten diese aber für alle Offenlegungspflichten beachtet werden.

Zur praxisorientierten Erfüllung der Anforderungen bietet es sich zudem an, ein Inhaltselement mit dem Titel bzw der URL „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ anzuführen, welches dann die einzelnen Abschnitte und Offenlegungen unter den jeweiligen Überschriften zusammenfasst.

Thema	Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken
Rechtsgrundlage	Art 3 Abs 1 und 2 Offenlegungs-Verordnung
Finanzmarktteilnehmer	<p>Beispiel:</p> <p><i>„Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken</i></p> <p><i>Das Unternehmen erkennt aktuell weder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit noch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Unternehmens.</i></p> <p><i>Das Unternehmen beobachtet tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens laufend im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management) und kann ggf. zeitnah auf potenziell eintretende Risiken reagieren.“</i></p>
Finanzberater	<p>Beispiel 1:</p> <p><i>„Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken</i></p> <p><i>Ich verfolge folgende Nachhaltigkeitsstrategie:</i> <i>Ich berücksichtige die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Beratung meiner Kunden auf Basis der Informationen meines Vertragspartners.</i> <i>Im Rahmen der im Kundeninteresse erfolgenden individuellen Beratung stelle ich gesondert dar, wenn die Berücksichtigung der</i></p>

¹ Art 2 Abs 1 delegVO (Kom) 2022/1288/EU.

² Art 2 Abs 2 delegVO (Kom) 2022/1288/EU.

³ Art 2 Abs 3 delegVO (Kom) 2022/1288/EU.

⁴ Art 2 Abs 4 delegVO (Kom) 2022/1288/EU.

	<p><i>Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investmententscheidung einen für mich erkennbaren Vor- bzw Nachteile für den individuellen Kunden bedeuten. Über die jeweilige Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen des jeweiligen Versicherers informiert dieser mit dessen vorvertraglichen Informationen. Bei Fragen dazu kann der Kunde mich gerne im Vorfeld eines möglichen Abschlusses ansprechen.“</i></p> <p>Beispiel 2:</p> <p><i>„Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken</i></p> <p><i>Um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Beratung einzubeziehen, werden im Rahmen der Auswahl von Anbietern und deren Versicherungsanlageprodukten deren zur Verfügung gestellte Informationen berücksichtigt. Anbieter, die erkennbar keine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungen haben, werden ggf nicht angeboten. Im Rahmen der Beratung wird ggf gesondert dargestellt, wenn die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investmententscheidung erkennbare Vor- bzw. Nachteile für den Kunden bedeuten. Über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen des jeweiligen Anbieters informiert dieser mit seinen vorvertraglichen Informationen. Fragen dazu kann der Kunde im Vorfeld eines möglichen Abschlusses ansprechen.“</i></p>
--	---

Thema	Finanzmarktteilnehmer Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren
Rechtsgrundlage	Art 4 Abs 1 lit a sowie Art 4 Abs 2 Offenlegungs-Verordnung Art 4 bis 10 delegVO (Kom) 2022/1288/EU
Wertpapierunternehmen (Portfolioverwaltung) - berücksichtigt nachteilige Auswirkungen	<p><i>„Erklärung der Finanzmarktteilnehmer, dass sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen“</i></p> <p>Hinweis: In diesem Fall können keine Mustertexte bereitgestellt werden, da eine individuelle, unternehmensspezifische Betrachtung - insbesondere aufgrund des Verweises in Art 4 Abs 2 delegVO (Kom) 2022/1288/EU auf deren Anhang I Tabelle 1 (umfassende Liste der PAIs) - erforderlich ist.</p>
Rechtsgrundlage	Art 4 Abs 1 lit b Offenlegungs-Verordnung Art 12 delegVO (Kom) 2022/1288/EU
Wertpapierunternehmen (Portfolioverwaltung) - berücksichtigt nachteilige Auswirkungen <u>nicht</u>	<p>Beispiel 1</p> <p><i>„Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren</i></p> <p><i>Das Unternehmen fühlt sich in seiner Geschäftstätigkeit generellen ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden, bezieht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (als Finanzmarktteilnehmer bei der Portfolioverwaltung in Anbetracht der Art und des Umfangs seiner Tätigkeiten im strengen Sinne der Disclosure-Verordnung nicht ein, da die dazu notwendigen Finanzprodukte und Finanzinstrumente, welche die Bestimmungen der Disclosure-Verordnung hinsichtlich offenzulegenden Informationen vollinhaltlich erfüllen, nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und es dem Unternehmen daher</i></p>

	<p>nicht möglich ist, die Dienstleistung der Portfolioverwaltung nachhaltig im Sinne der Disclosure-Verordnung zu erbringen.“</p> <p>Beispiel 2</p> <p>„Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren</p> <p>In Einklang mit Art 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 haben wir uns dafür entschieden, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen unserer Portfolioverwaltung nicht zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen ist uns das Thema Nachhaltigkeit sehr wichtig und sind uns Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, ein wichtiges Anliegen. Das vom Unternehmen für unsere Investoren entwickelte ethische/nachhaltige Investmentkonzept gewährleistet größtmögliche Flexibilität, die aufgrund der Verordnung (EU) 2019/2088 stark eingeschränkt wäre. Grundsätzlich sind im Investmentprozess ethische/nachhaltige Ansprüche gegenüber finanziellen abzuwägen, sodass die Leistungsfähigkeit der gesteuerten Portfolios im Sinne einer Ertragsfähigkeit erhalten bleibt. Ziel der Vermögensverwaltung bleibt ein breit diversifiziertes Portfolio nach Regionen und Sektoren, in dem ein aktives Management eine nachhaltig attraktive Performance ermöglicht.“</p>
--	---

<p>Thema</p>	<p>Finanzberater Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren</p>
<p>Rechtsgrundlage</p>	<p>Art 4 Abs 5 lit a Offenlegungs-Verordnung Art 11 delegVO (Kom) 2022/1288/EU</p>
<p>Wertpapierunternehmen (Anlageberatung) - berücksichtigt nachteilige Auswirkungen</p>	<p>„Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung“</p> <p>Das Unternehmen berücksichtigt in Anbetracht der Größe, Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten von Finanzprodukten, die Gegenstand ihrer Beratung sind, einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Anlageberatung auf Basis der von den Finanzmarktteilnehmern (Produktherstellern) stammenden Informationen. Jeder neue und bestehende Kunde wird vor Beginn eines Beratungsgesprächs mit der "Kundeninformation zu Nachhaltigkeitspräferenzen" über die Möglichkeiten nachhaltiger Finanzprodukte aufgeklärt. Sich daraus gegebenenfalls ergebende Fragen des (potenziellen) Kunden werden vom Kundenberater beantwortet. Anschließend kann der (potenzielle) Kunde aus freien Stücken (unbeeinflusst) seine Nachhaltigkeitspräferenzen bekanntgeben. Bestimmt der (potenzielle) Kunde, dass in ein Finanzinstrument investiert werden soll, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, und bestimmt der (potenzielle) Kunde qualitative oder quantitative Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen wird, gleicht das Unternehmen diese Angaben mit den von den Finanzmarktteilnehmern (Produktherstellern) stammenden Informationen ab. Ergibt die Beurteilung der Geeignetheit, dass eines oder mehrere Finanzinstrumente den Angaben des (potenziellen) Kunden entsprechen bzw für ihn geeignet sind, kann dieses bzw können diese Finanzinstrumente dem (potenziellen) Kunden empfohlen werden. Ergibt die Beurteilung der Geeignetheit, dass keine Finanzinstrument den Angaben des (potenziellen) Kunden entspricht bzw für ihn geeignet ist,</p>

	<p>wird dem (potenziellen) Kunden kein Finanzinstrument empfohlen und er wird über diesen Umstand aufgeklärt. Dem (potenziellen) Kunden steht es anschließend frei, seine ursprünglichen Angaben zu überdenken sowie gegebenenfalls anzupassen. Die Aufklärung sowie gegebenenfalls auch die Anpassungen des (potenziellen) Kunden werden dokumentiert. Passt der (potenzielle) Kunde seine ursprünglichen Angaben an, erfolgt auf Basis dieser angepassten Nachhaltigkeitspräferenzen eine erneute Beurteilung der Geeignetheit. Entscheidet sich der (potenzielle) Kunde dafür, sich als "nachhaltigkeitsneutral" einzustufen, dürfen ihm in der Folge geeignete Finanzprodukte mit nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen empfohlen werden sowie auch geeignete Finanzprodukte, die nachhaltigkeitsbezogene Merkmale nicht aufweisen.“⁵</p>
<p>Versicherungsvermittler - berücksichtigt nachteilige Auswirkungen</p>	<p>„Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung</p> <p>Das Unternehmen berücksichtigt in Anbetracht der Größe, Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten von Finanzprodukten, die Gegenstand ihrer Beratung sind, einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Versicherungsberatung auf Basis der von den Finanzmarktteilnehmern (Produktherstellern) stammenden Informationen. Jeder neue und bestehende Kunde wird vor Beginn eines Beratungsgesprächs mit der "Kundeninformation zu Nachhaltigkeitspräferenzen" über die Möglichkeiten nachhaltiger Versicherungsanlageprodukte aufgeklärt. Sich daraus gegebenenfalls ergebende Fragen des (potenziellen) Kunden werden vom Kundenberater beantwortet. Anschließend kann der (potenzielle) Kunde aus freien Stücken (unbeeinflusst) seine Nachhaltigkeitspräferenzen bekanntgeben. Bestimmt der (potenzielle) Kunde, dass in ein Versicherungsanlageprodukte investiert werden soll, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, und bestimmt der (potenzielle) Kunde qualitative oder quantitative Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen wird, gleicht das Unternehmen diese Angaben mit den von den Finanzmarktteilnehmern (Produktherstellern) stammenden Informationen ab. Ergibt die Beurteilung der Geeignetheit, dass eines oder mehrere Versicherungsanlageprodukte den Angaben des (potenziellen) Kunden entsprechen bzw für ihn geeignet sind, kann dieses bzw können diese Finanzinstrumente dem (potenziellen) Kunden empfohlen werden. Ergibt die Beurteilung der Geeignetheit, dass keine Versicherungsanlageprodukte den Angaben des (potenziellen) Kunden entspricht bzw für ihn geeignet ist, wird dem (potenziellen) Kunden kein Versicherungsanlageprodukt empfohlen und er wird über diesen Umstand aufgeklärt. Dem (potenziellen) Kunden steht es anschließend frei, seine ursprünglichen Angaben zu überdenken sowie gegebenenfalls anzupassen. Die Aufklärung sowie gegebenenfalls auch die Anpassungen des (potenziellen) Kunden werden dokumentiert. Passt der (potenzielle) Kunde seine ursprünglichen Angaben an, erfolgt auf Basis dieser angepassten Nachhaltigkeitspräferenzen eine erneute Beurteilung der Geeignetheit. Entscheidet sich der (potenzielle) Kunde dafür, sich als "nachhaltigkeitsneutral" einzustufen, dürfen ihm in der Folge geeignete Versicherungsanlageprodukte mit nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen empfohlen werden sowie auch geeignete Versicherungsanlageprodukte, die nachhaltigkeitsbezogene Merkmale nicht aufweisen.“</p> <p>Beispiel 2</p> <p>„Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung</p>

⁵ Wertpapierunternehmen, die trotz der verbindlichen Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen keine die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen, können eine Erklärung wie bei den Versicherungsvermittlern wählen.

	<p><i>Im Rahmen der Beratung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Finanzmarktteilnehmer (Versicherer) berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt auf Basis der von den Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. Für deren Richtigkeit bin ich jedoch nicht verantwortlich.“</i></p> <p>Beispiel 3</p> <p><i>„Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung</i></p> <p><i>Im Rahmen der Beratung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt auf Basis der von den Anbietern zur Verfügung gestellten Informationen zu ihrer Nachhaltigkeit und ggf. der Nachhaltigkeit des jeweiligen Versicherungsanlageproduktes. (Zurzeit kann eine Berücksichtigung auf Grund sich aufbauender, aber aktuell noch ggf. unvollständiger Informationen durch die Anbieter lediglich bedingt erfolgen.)“</i></p>
<p>Rechtsgrundlage</p>	<p>Art 4 Abs 5 lit b Offenlegungs-Verordnung Art 13 delegVO (Kom) 2022/1288/EU</p>
<p>Versicherungsvermittler - berücksichtigt nachteilige Auswirkungen <u>nicht</u></p>	<p>Beispiel 1</p> <p><i>„Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung</i></p> <p><i>Ich berücksichtige derzeit bei der Beratung keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Ich biete nur Versicherungsanlageprodukte meines Vertragspartners an. Über die jeweilige Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen bei Investitionsentscheidungen informiert mein Vertragspartner in seinen vorvertraglichen Informationen. Ich beobachte die weitere Entwicklung und werde zu gegebener Zeit nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Beratung berücksichtigen.“</i></p> <p>Beispiel 2</p> <p><i>„Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung</i></p> <p><i>Im Rahmen der Beratung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Anbieter nur bedingt berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt ggf. auf Basis der von den Anbietern zur Verfügung gestellten Informationen zu ihrer Nachhaltigkeit und ggf. der Nachhaltigkeit des jeweiligen Finanzproduktes. Auf Grund der aktuell beschränkten Informationen der Anbieter werden diese Aspekte aktuell nicht in der Beratung berücksichtigt. Sie können auf besonderen Wunsch des Kunden auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Datenlage berücksichtigt werden. Mit einem zukünftigen breiteren Marktangebot wird eine standardmäßige Berücksichtigung erfolgen.“</i></p>
<p>Thema</p>	<p>Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik</p>

Rechtsgrundlage	Art 5 Offenlegungs-Verordnung
Wertpapierunternehmen	<p>Beispiel 1</p> <p><i>„Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik</i></p> <p><i>Auf die Vergütungspolitik des Unternehmens hat die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Auswirkung. Die Vergütungspolitik setzt bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung bzw. bei der ggf erbrachten Anlageberatung weder Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken noch zum Bevor- oder Benachteiligen von Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen bewerben (gemäß Artikel 8 der Disclosure-Verordnung) oder anstreben (gemäß Artikel 9 der Disclosure-Verordnung).“</i></p> <p>Beispiel 2</p> <p><i>„Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik</i></p> <p><i>Das Unternehmen verfügt über eine Vergütungspolitik, die ua zum Ziel hat, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Vergütungen unserer MitarbeiterInnen bestmöglich zu verhindern. Die Vergütungspolitik entspricht aber auch dem Nachhaltigkeitsgedanken: Sie enthält keinerlei Regelungen, die nicht in Einklang mit unserem Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit und insbesondere mit unserer Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken stünden.</i></p> <p><i>Im Folgenden der diesbezügliche Auszug aus unserer Vergütungspolitik: Vergütungen dürfen nicht in einer Weise gewährt werden bzw. bestehen, die den Anforderungen an Nachhaltigen Investments zuwiderlaufen. Die Vergütungsstruktur darf keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken begünstigen und darf keinen Interessenskonflikt bei der Leistungserbringung von Mitarbeitern im Rahmen von Nachhaltigen Investments hervorrufen.“</i></p> <p>Beispiel 3</p> <p><i>„Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik</i></p> <p><i>Die Vergütung des Unternehmens und seiner Berater für die Vermittlung von Finanzinstrumenten wird derzeit nicht von nachhaltigen Merkmalen oder Eigenschaften ihrer Zielinvestments beeinflusst. Wir werden den Markt auch dahingehend sorgfältig beobachten, um etwaige Änderungen von gesetzlicher Seite oder bezogen auf Kundenpräferenzen proaktiv zu antizipieren.“</i></p>
Versicherungsvermittler	<p>Beispiel 1</p> <p><i>„Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik</i></p> <p><i>Die Vergütung für die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten wird grundsätzlich nicht von den Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst. Es kann vorkommen, dass Anbieter die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionen höher vergüten. Wenn dies dem Kundeninteresses nicht widerspricht, wird die höhere Vergütung angenommen.“</i></p> <p>Beispiel 2</p> <p><i>„Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik</i></p> <p><i>Die Vergütung für die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten wird nicht von den jeweiligen Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst.“</i></p>

	<p>Beispiel 3</p> <p><i>„Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik</i></p> <p><i>Das Unternehmen fördert die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken ggf. durch eine höhere Mitarbeitervergütung.“</i></p>
--	---

Autoren:

Dr. Alexander Kern, MSc, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Dr. Christine Thaler, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Disclaimer/Haftung: Sämtliche Angaben in der Beispielsammlung erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt der Beispielsammlung ist ausgeschlossen.